

# **Ausbildungsreglement der DrumCorps kids Adliswil**

## **Inhalt**

- 1. Beim Eintritt**
- 2. Schüler und Jungtambouren**
- 3. Instrumentenleihe**
- 4. Ausbildungsübersicht und Beiträge**

## **1. Beim Eintritt**

### **1.1. Neuanschaffungen**

Jeder neueintretende Schüler oder Jungtambour muss wenn nicht bereits vorhanden das Lehrmittel Wirbel sowie ein Übungsböckli zum persönlichen Eigentum erwerben.

## **2. Schüler und Jungtambouren**

### **2.1 Ausbildungsgang**

Nach frühestens zwei Jahren erfolgt bei genügendem Ausbildungsstand der Eintritt zu den DrumCorps kids.

Unterricht und Ausbildungsstand werden laufen durch den Vorstand des DrumCorps Adliswil sowie durch den Ostschweizerischen Tambourenverband überwacht.

### **2.2 DrumCorps kids**

Ziel aller Ausbildungsmassnahmen ist der Eintritt der Schüler zu den DrumCorps kids.

Hier üben die Jungtambouren in regelmässigen Proben das Trommeln im Verband. Die kids konzertieren bei öffentlichen Anlässen und bei Engagements. Sie beteiligen sich an Wettspielen mit anderen Jungtambouren.

### **2.3 Austritt**

Der Tambourunterricht kann unter Beachtung einer zweimonatigen Frist jeweils auf Ende eines Quartals gekündigt werden.

### **2.4 Absenzen**

Mit einem Eintritt in die Ausbildung des DrumCorps verpflichtet sich der Schüler oder Jungtambour, den Trommelunterricht, sowie alle Proben, die Konzerte und Veranstaltungen zu besuchen.

Im Verhinderungsfall wird erwartet, dass sich die Schüler bei den Lehrern, respektive die Jungtambouren frühzeitig beim Dirigenten, abmelden.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Schulanlässe (Klassenlager, Schulreise, Theateraufführungen etc.)
- Kirchliche Anlässe (Konflager, Firmreise etc.)
- Beruf (Samstagarbeit)
- Militärdienst
- Krankheit oder Unfall

## **2.5 Verhalten**

Von Schülern und Jungtambouren des DrumCorps wird erwartet, dass sie sich bei allen Vereinsaktivitäten anständig verhalten. Zwischen den Unterrichtsstunden und Proben sollen die Tambouren durch fleissiges Üben ihre Fertigkeit verbessern. Den Anordnungen der Lehrer und des Dirigenten ist jederzeit Folge zu leisten.

## **2.6 Ausschluss**

Ein Ausschluss aus der Tambourenausbildung ist möglich

- bei schlechtem Verhalten eines Schülers oder Jungtambouren
- bei offensichtlichem Mangel an Fleiss und/oder Fähigkeiten
- bei häufigem, nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben von Unterricht, Proben und Auftritten
- bei nicht Bezahlung von Schulgeldern trotz erfolgter Mahnung

## **3. Instrumentenleihe**

### **3.1 Vereinsinstrumente**

Vereinseigene Instrumente sofern vorhanden werden neu eintretenden Schülern bei Bedarf gegen eine Mietgebühr abgegeben. Die Reinigung und Pflege der Instrumente ist Sache der Mieter und wird vom Vorstand kontrolliert. Reparaturen dürfen nach Absprache mit dem Vorstand bei einem vom Verein bestimmten Geschäft vorgenommen werden.

### 3.2 Trommeldepot

Die Trommelrente wird für den Unterhalt des während der Grundausbildung benützten Instruments verwendet. Der restliche Betrag kommt in ein Trommeldepot und wird, wenn der Schüler eine grosse Trommel braucht, an eine neue Trommel angerechnet, die dann sein eigenes Instrument sein wird.

### 3.3 Auflösung des Depots

Das Trommeldepot wird nur für den Trommelkauf freigegeben und verfällt bei vorzeitiger Beendigung der Trommelkarriere an den Verein. Vom Depot kann keine Barauszahlung verlangt werden.

## 4. Ausbildungsübersicht und Beiträge

